

Abstimmungsvorlagen

11. März 2012

Vorhaben zur Stärkung der Volksschule,
bestehend aus

6 Verfassung des Kantons Aargau
Änderung vom 8. November 2011

7 Schulgesetz
Änderung vom 8. November 2011

Justizreform

8 Verfassung des Kantons Aargau
Änderung vom 6. Dezember 2011

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

9 Verfassung des Kantons Aargau
Änderung vom 6. Dezember 2011

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:
siehe www.ag.ch/abstimmungsvorschau.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

[**www.ag.ch/abstimmungsvorschau**](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

Vorhaben zur Stärkung der Volksschule

Einleitung Seite 5

6 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 8. November 2011

Abstimmungsempfehlung Seite 18

Erläuterung des Regierungsrats Seite 19

Abstimmungstext Seite 20

7 Schulgesetz

Änderung vom 8. November 2011

Abstimmungsempfehlung Seite 22

Erläuterung des Regierungsrats Seite 23

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums Seite 26

Abstimmungstext Seite 27

Justizreform

8 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 6. Dezember 2011

Abstimmungsempfehlung Seite 38

Erläuterung des Regierungsrats Seite 39

Abstimmungstext Seite 43

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

9 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 6. Dezember 2011

Abstimmungsempfehlung	Seite 46
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 47
Abstimmungstext	Seite 53

Vorhaben zur Stärkung der Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 8. November 2011 dem Vorhaben zur Stärkung der Volksschule zugestimmt. Dieses Vorhaben umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau sowie eine Änderung des Schulgesetzes. Die Verfassungsänderung wurde mit 116 zu 13 Stimmen und die Änderung des Schulgesetzes mit 113 zu 16 Stimmen gutgeheissen. Die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau untersteht der obligatorischen Volksabstimmung. Zur Änderung des Schulgesetzes wurde das Behördenreferendum ergriffen, so dass auch hierzu eine Volksabstimmung stattfindet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen die beiden Vorlagen zur Annahme.

_____ Worum geht es?

Die Bundesverfassung verpflichtet die Kantone, das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht sowie die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen national zu vereinheitlichen. Mit dem Vorhaben zur Stärkung der Volksschule setzt der Aargau diesen Auftrag um. Wie im Rest der Schweiz soll die Primarschule sechs, die Oberstufe drei Jahre dauern. Der Kindergartenbesuch wird für alle Kinder obligatorisch und der Eintrittsstichtag an die Mehrheit der anderen Kantone angepasst.

Die vorgesehenen Änderungen bringen den Kindergärten und Schulen auch zusätzliche Unterstützung bei ihrer Arbeit: Am Kindergarten wird heilpädagogische Unterstützung für Kinder

mit Entwicklungsrückständen und mit Lernschwierigkeiten möglich. Die maximale Grösse der Abteilungen (Klassen) an der Primarschule wird reduziert. Schulen, die ihren Bildungsauftrag in einem schwierigen sozialen Umfeld erfüllen, erhalten zusätzliche Lektionen. Spezielle Massnahmen werden für die Real- und die Sekundarschule sowie für Jugendliche mit problematischem Verhalten geschaffen.

In der Verfassung des Kantons Aargau ist der Kindergarten heute als freiwilliges Angebot verankert. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, jedem Kind während mindestens eines Jahrs den unentgeltlichen Kindergartenbesuch zu ermöglichen. Um das Obligatorium des Kindergartens zu realisieren, soll die Freiwilligkeit des Kindergartenbesuchs in der Verfassung aufgehoben und der Kindergarten als eigenständige Stufe in die obligatorische Volksschule eingegliedert werden. Dies führt auch zu Änderungen im Schulgesetz. Die Anpassungen bei der Primarschule und der Oberstufe sowie die neuen schulischen Unterstützungsmassnahmen machen ebenfalls Änderungen im Schulgesetz nötig.

Der Aargau setzt die Vorgaben der Bundesverfassung um

Am 21. Mai 2006 haben sich die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit einem Ja-Stimmenanteil von 85,6% für national einheitliche Eckwerte in der Bildung ausgesprochen. Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung hält seither fest:

«Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.»

Die Angleichung der Bildungsstufenziele ist nicht Gegenstand des Vorhabens zur Stärkung der Volksschule Aargau, sondern soll zusammen mit den Deutschschweizer Kantonen mit einem gemeinsamen Deutschschweizer Lehrplan erreicht werden. Der Kanton Aargau ist an seiner Ausarbeitung beteiligt.

Grosser Anpassungsbedarf an den Rest der Schweiz besteht für den Aargau bei den strukturellen Eckwerten der Schule. Denn ausser dem Aargau und dem Tessin mit seiner besonderen Sprachensituation kennen inzwischen alle Kantone ein System mit sechs Jahren Primarschule und drei Jahren Oberstufe oder haben die Umstellung auf dieses System beschlossen.



Auch beim Kindergarten ist die bisherige Aargauer Regelung nicht mehrheitsfähig. Die schweizweite Entwicklung geht in eine Richtung, in der ein zweijähriges Obligatorium und der 31. Juli als Eintrittsstichtag zum Standard werden.

Eine in allen Kantonen einheitliche Dauer der Primarschule und der Oberstufe macht es einfacher, einen gemeinsamen Lehrplan und gemeinsame Lehrmittel zu entwickeln. Dies alles wird mit der steigenden Mobilität immer wichtiger. Für Eltern mit schulpflichtigen Kindern wird der Umzug in den Aargau erleichtert, wenn dieser ein ähnliches Schulsystem wie die anderen Kantone hat.

Ein guter Start im Kindergarten verbessert die Bildungschancen

Ein guter Start ist die Grundlage für den späteren Schulerfolg. Doch bereits in frühem Alter sind die Unterschiede bei der Entwicklung der Kinder sehr gross. Auf der einen Seite beherrschen viele Kinder bereits bei Schuleintritt die Lerninhalte der ersten, teilweise sogar der zweiten Klasse. Auf der anderen Seite gibt es nicht wenige Kinder mit Lernschwierigkeiten oder problematischem Verhalten.

Für heilpädagogische Förderung stehen im Kindergarten aktuell keine kantonalen Ressourcen zur Verfügung. Mit dem Kindergartenobligatorium soll sich dies ändern. Das ist wichtig, denn frühe Unterstützung bietet eine bessere Basis, um spätere Schulschwierigkeiten oder Disziplinarprobleme zu vermeiden.

Gestiegene Ansprüche an die Schulen erfordern zusätzliche Unterstützung

Schulen und Kindergärten erfüllen ihren Auftrag in sehr unterschiedlichem sozialem Umfeld. In einzelnen Gemeinden sprechen 60% oder mehr der Schulkinder zu Hause eine andere Sprache als Deutsch. Andernorts wachsen fast ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler deutschsprachig auf. Auch bezüglich sozialem Status und Bildungshintergrund der Eltern unterscheiden sich die Schulen erheblich. Die Zuteilung der Lehrpensen durch den Kanton an die Schulen nimmt bisher jedoch kaum Rücksicht auf solche Unterschiede. Dies wird von Kindergärten und Schulen mit schwierigen Rahmenbedingungen schon länger beklagt. Denn je nach sprachlichem Hintergrund, sozialer Schicht oder Bildungsnähe der Elternhäuser braucht es von Seiten der Schule grössere Anstrengungen, damit die Kinder und Jugendlichen die Bildungsziele erreichen können. Deshalb sollen diese Schulen in Zukunft zusätzliche Lektionen erhalten.

Die Schülerschaft der Real-, Sekundar- und Bezirksschule ist sozial unterschiedlich zusammengesetzt. Der Unterricht in der Real- und Sekundarschule stellt deshalb andere Anforderungen als derjenige in der Bezirksschule. Bisher fehlte die Möglichkeit, Real- und Sekundarschullehrpersonen in schwierigen Situationen kurzfristig zu entlasten. Durch die Möglichkeit von befristeten Assistenzeinsätzen soll sich dies ändern.

Auch schulinterne Interventionen haben ihre Grenzen. Heute können Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten und Disziplinschwierigkeiten bis zu zwölf Wochen von der Schule ausgeschlossen werden. Dies soll so bleiben. Es fehlen aber insbesondere auf der Oberstufe zeitlich befristete, gut betreute und sozialpädagogisch ausgerichtete Spezialklassen an regionalen Standorten. Mit diesen Spezialklassen sollen teure Heimeinweisungen vermieden werden.

Die wichtigsten Änderungen

Zwei Jahre Kindergarten für alle

- Der zweijährige Kindergarten wird für alle Kinder obligatorisch. Da bereits rund 95 % der Kinder im Aargau den Kindergarten zwei Jahre lang besuchen, ändert sich dadurch für die grosse Mehrzahl der Kinder und Familien nichts.
- Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten ist neu der 31. Juli, an dem die Kinder ihr viertes Altersjahr vollendet haben. Auf Gesuch der Eltern kann die Schulpflege einen späteren Eintritt auf unbürokratische Weise gestatten.
- Für die Verschiebung des Eintrittsstichtags vom 30. April auf den 31. Juli wird den Gemeinden eine Übergangsfrist bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 gewährt. Es steht ihnen frei, den Zeitpunkt zum Beispiel halbmonatlich über sechs Jahre zu verschieben, damit allfällige grössere Schwankungen der Kinderzahlen etwas ausgeglichen werden. Über die genaue Staffelung der Verschiebung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege.
- Der Kindergarten bleibt als eigenständige Stufe mit einer besonderen, entwicklungsgemässen Pädagogik bestehen. Er wird aber formal ein Teil der Volksschule. Dadurch erhält er vergleichbare Unterstützungsmöglichkeiten wie die Primarschule und die Oberstufe: Kinder mit Entwicklungsrückständen und mit Lernschwierigkeiten können bereits im Kindergarten von heilpädagogischer Förderung profitieren. Ausserdem erhalten Kindergärten in Gemeinden mit sozial schwieriger Situation Zusatzlektionen (s. unten).
- Durch das Kindergartenobligatorium wird der heute verwendete Kindergarten-Lehrplan verbindlich. Spielen, Lernen und Verweilen haben im Kindergarten weiterhin grosse Bedeutung. Kinder, die aus eigenem Antrieb lesen, schreiben und rechnen wollen, sollen das tun dürfen. Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen findet aber wie bisher erst in der Primarschule statt.

Sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe

- Die Primarschule dauert nun sechs Jahre. Dies ermöglicht mehr Gemeinden, weiterhin eine eigene Primarschule im Dorf zu führen.
- Mit der Verlängerung der Primarschule kann auf die heute teilweise spezifisch für den Aargau produzierten Lehrmittel der ersten Oberstufe verzichtet werden. Dafür können die in der Deutschschweiz verbreiteten Lehrmittel für die sechsten Primarschulklassen übernommen werden.
- Die maximale Grösse der Klassen (Abteilungen) an der Primarschule wird von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler gesenkt. Damit wird die durchschnittliche Klassengrösse ca. 18 Kinder betragen.
- Die Oberstufe dauert drei Jahre. Sie ist wie bisher in Real-, Sekundar- und Bezirksschule gegliedert. Die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse bleiben bestehen, genauso die Kleinklasse und das Werkjahr in Gemeinden ohne integrierte Heilpädagogik.
- Die Bezirksschule bereitet weiterhin auf anspruchsvolle Berufslehren sowie auf die Fachmittelschulen und das Gymnasium vor. Zur Erfüllung des progymnasialen Auftrags stehen der Bezirksschule drei Jahre zur Verfügung. Das ist ein Jahr mehr als in Kantonen mit Progymnasien beziehungsweise Untergymnasien. Die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Maturität bleibt mit der Umstellung auf sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe unverändert.
- Der Besitzstand bei den Löhnen derjenigen Lehrpersonen, die durch die strukturelle Umstellung von der Oberstufe an die Primarschule wechseln, ist im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) geregelt. Die Anpassungen wurden vom Grossen Rat am 8. November 2011 beschlossen.

Grösse der Oberstufenstandorte

- Die Bestimmungen zur Grösse der Oberstufenzentren werden angepasst. Damit können die bisherigen Standorte trotz der Verkürzung der Oberstufe bestehen bleiben. Ein Oberstufenzentrum muss neu mindestens sechs statt acht Abteilungen (Klassen) umfassen. Einzelne Schulanlagen müssen neu über mindestens drei statt vier Abteilungen verfügen. Gegenüber der heutigen Regelung wird präzisiert, dass damit Abteilungen der Sekundar- und der Realschule gemeint sind.
- Wie bei den Sekundar- und Realschulstandorten wird neu auch die minimale Grösse der Bezirksschulstandorte im Gesetz geregelt: Bezirksschulen sollen mindestens sechs Abteilungen umfassen. Mit dieser Minimalgrösse können eine professionelle Schul- und Personalführung und attraktive Pensien für die Lehrpersonen gewährleistet werden. Die bestehenden Bezirksschulen dürfen während einer Übergangsfrist von acht Jahren mit mindestens drei Abteilungen weitergeführt werden.
- Wie bisher sind die Bezirksschulen zur Zusammenarbeit – das heisst etwa zur Umteilung einzelner Schülerinnen und Schüler – verpflichtet, um unwirtschaftliche Kleinstabteilungen zu vermeiden. Dieselben Regelungen zur Zusammenarbeit können neu auch auf die Oberstufenzentren der Real- und Sekundarschule angewendet werden.
- Der Entscheid, ob eine neue Bezirksschule errichtet wird, wird analog zu demjenigen für die Oberstufenzentren getroffen: Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und Schulräte der Bezirke planen die Standorte gemeinsam unter Mithilfe des Kantons.

Zusatzlektionen für belastete Kindergärten und Schulen

- Zusatzlektionen erhalten Kindergärten, Primarschulen, Real- und Sekundarschulen mit erheblicher sozialer Belastung. Die Höhe der sozialen Belastung wird aufgrund von Umfeldfaktoren der Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler bestimmt. Dabei sollen der Ausländeranteil (ohne deutschsprachiges Ausland), die Sozialhilfequote und die Quote der Einkommensschwachen einbezogen werden.
- Da messbare Kriterien als Basis dienen, kann auf aufwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren verzichtet werden. Der Anspruch ergibt sich automatisch und jede Schule kann ihren Anspruch berechnen. Gegen 40 % der Schulen werden voraussichtlich Zusatzlektionen aufgrund erheblicher sozialer Belastung erhalten.
- Die Zusatzlektionen sind zur Hauptsache für den Unterricht bestimmt. Sie können etwa für die Arbeit zu zweit in der Klasse oder für flexible Lerngruppen eingesetzt werden. Ein Teil kann aber auch in andere Aufgaben investiert werden, die für den Bildungserfolg wichtig, an belasteten Schulen aber besonders zeitintensiv sind. Das kann beispielsweise eine intensivere Elternarbeit sein oder die stärkere Unterstützung von Lernenden beim Übertritt in die Berufswelt.
- Vorgesehen ist, dass der Kanton die gesamten Kosten für die Zusatzlektionen übernimmt. Der Grosse Rat legt im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanungsprozesses einen Höchstbetrag fest. Der Vorschlag der Regierung geht von einer gestaffelten Einführung der Zusatzlektionen über vier Jahre aus. Im Endausbau ab 2016/17 sollen 30 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt werden.

Weitere Unterstützungsmassnahmen

- Die neu gefassten Regelungen zur Ressourcenzuteilung enthalten auch die Möglichkeit, den Einsatz von Assistenzpersonen an Schulen zu bewilligen. Vorgesehen ist diese Möglichkeit, um Real- und Sekundarschullehrpersonen in schwierigen Klassensituationen kurzfristig und für eine befristete Zeit zu entlasten. Ziel des Assistenzeinsatzes ist es, die Präsenz in der Klasse zu erhöhen. Damit wird zusätzlicher Spielraum geschaffen, um nachhaltige Veränderungen anzugehen.
- Für einen kurzfristigen Assistenzeinsatz bei schwierigen Klassensituationen kommen Lehrpersonen in Frage, je nach Situation aber auch Berufsleute ohne pädagogische Ausbildung. Die Kosten für die Assistenzen werden vollumfänglich vom Kanton übernommen. Der Grosse Rat legt dafür im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanungsprozesses einen Höchstbetrag fest. Geplant sind 2 Millionen Franken pro Jahr.
- Für Jugendliche mit massiven disziplinarischen Problemen kann der Regierungsrat Angebote zur befristeten Schulung in regionalen Spezialklassen einrichten. Sie bieten den Jugendlichen als letzte Chance während maximal sechs Monaten Gelegenheit, wieder Fuss zu fassen. Seit diesem Schuljahr wird das Konzept im Rahmen eines Schulversuchs erprobt. Falls der Versuch erfolgreich verläuft, sollen in Zukunft an vier Orten im Kanton Spezialklassen geführt werden.

Einführungszeitplan und finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat plant, die neuen Regelungen wie folgt in Kraft zu setzen:

1. August 2013	Inkrafttreten der revidierten Erlasse zum Kindergarten, den Zusatzlektionen für erheblich belastete Schulen und den temporären Assistenzen für Real- und Sekundarschulen
1. August 2014	Inkrafttreten der revidierten Erlasse zur Dauer von Primarschule und Oberstufe, zur reduzierten maximalen Klassengrösse an der Primarschule, zur Standortgrösse der Bezirksschulen sowie zu den regionalen Spezialklassen

Übergangsfristen:

Spätestens bis Schuljahresbeginn 2018/19	Frist zur gestaffelten Verschiebung des Eintrittsstichtags für den Kindergarten
Bis Ende des Schuljahrs 2021/22	Übergangsfrist für bestehende Bezirksschulen, welche die Minimalgrösse nicht erfüllen

Die maximalen jährlichen Kosten des Vorhabens zur Stärkung der Volksschule werden auf Seiten des Kantons im Jahr 2017 erreicht. Nach jetzigem Planungsstand und ohne Einbezug von Teuerung und demografischen Veränderungen ist mit rund 30 Millionen Franken an jährlichen Mehrkosten zu rechnen. Für die Gemeinden ergeben sich bei den Lohnkosten nur geringfügige Änderungen. Allfällige Infrastrukturkosten gehen zulasten der Gemeinden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat stellt sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen. Abgelehnt werden in erster Linie die strukturellen Anpassungen, also das Kindergartenobligatorium und der Übergang zu sechs Jahren Primarschule und drei Jahren Oberstufe.

Die Minderheit möchte es weiterhin den Eltern überlassen, ob ihr Kind den Kindergarten besuchen soll oder nicht. Sie stellt auch in Frage, dass es nötig sei, den Kindergarten als Teil der Volksschule zu führen, damit er von vergleichbaren Unterstützungsmassnahmen wie die anderen Stufen profitieren kann. Die Verschiebung des Eintrittsstichtags wird mit dem Argument abgelehnt, dass für die Kinder, welche zwischen dem 30. April und dem 31. Juli Geburtstag haben, der Kinderteneintritt um ein Jahr vorverschoben wird.

Gegen die Verlängerung der Primarschule auf sechs Jahre wird vorgebracht, dass damit die Selektion um ein Jahr nach hinten verschoben werde. Dies sei insbesondere für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ein Nachteil. Befürchtet wird ausserdem eine Senkung des Niveaus an der Bezirksschule.

Ja zu einer Weiterentwicklung der Volksschule in verkraftbaren Schritten

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau und die Änderung des Schulgesetzes zur Stärkung der Volksschule anzunehmen. Denn:

- Bei den Massnahmen zur Stärkung der Volksschule handelt es sich um ein ausgewogenes Vorhaben, dem alle im Grossen Rat vertretenen Parteien mehrheitlich zugestimmt haben.
- Mit dem Vorhaben setzt der Aargau den Auftrag der Bundesverfassung um, die Dauer der Bildungsstufen schweizweit zu vereinheitlichen.
- Der Kindergarten wird aufgewertet und erhält vergleichbare Ressourcen wie die anderen Stufen.
- Kindergärten und Schulen werden durch eine Reihe gezielter Massnahmen in ihrer Arbeit unterstützt.
- Das Vorhaben ist massvoll und baut auf den bewährten Strukturen des heutigen Bildungssystems auf.

Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 8. November 2011 die
Änderung der Verfassung des Kantons Aargau
(Vorhaben zur Stärkung der Volksschule) mit
116 zu 13 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen
ein «JA» zu dieser Vorlage.**

**Verfassung des Kantons Aargau
(Vorhaben zur Stärkung der Volksschule)**



Änderung vom 8. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 8. November 2011 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau mit 116 zu 13 Stimmen gutgeheissen. Diese Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum und wird als Vorlage 6 unterbreitet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

_____ Änderung der Verfassung des Kantons Aargau

Der Kindergarten wird als eigenständige Stufe in die obligatorische Volksschule eingegliedert. Als Konsequenz wird er in der Verfassung des Kantons Aargau nicht mehr gesondert genannt. Die Bestimmung, welche die Gemeinden dazu verpflichtet, jedem Kind während mindestens eines Jahrs den unentgeltlichen Kindergartenbesuch zu ermöglichen, wird gestrichen. Als Teil der Volksschule ist der Besuch des Kindergartens nicht mehr freiwillig, sondern fällt unter die Schulpflicht.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 8. November 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

**§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 5 (geändert)**

Volksschulen, Sonderschulen, Heime (Überschrift geändert)

¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.

² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen.

³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen. Das Gesetz legt den Rahmen der Beteiligung fest.

⁵ Er beaufsichtigt die Volksschulen sowie die Sonderschulen und Heime.

§ 34 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 8. November 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
i.V. OMMERLI

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 8. November 2011 die Änderung des Schulgesetzes mit 113 zu 16 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Schulgesetz (Vorhaben zur Stärkung der Volksschule)

Änderung vom 8. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 8. November 2011 die Änderung des Schulgesetzes mit 113 zu 16 Stimmen gutgeheissen. Zur Vorlage wurde im Grossen Rat mit 89 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Sie wird als Vorlage 7 der Volksabstimmung unterbreitet.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Änderung des Schulgesetzes

Zwei Jahre Kindergarten für alle

Der zweijährige Kindergarten wird für alle Kinder obligatorisch. Er wird als eigenständige Stufe in die Volksschule integriert. Damit wird die Grundlage zur Zuteilung von Ressourcen für die heilpädagogische Förderung geschaffen. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten ist neu der 31. Juli, an dem die Kinder ihr viertes Altersjahr vollendet haben. Auf Gesuch der Eltern kann die Schulpflege den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten. Für die Verschiebung des Eintrittsstichtags vom 30. April auf den 31. Juli wird den Gemeinden eine Übergangsfrist bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 gewährt. Über die genaue Staffelung der Verschiebung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege.

Sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe

Die Primarschule dauert nun sechs Jahre. Die Oberstufe dauert drei Jahre. Sie ist wie bisher in Real-, Sekundar- und Bezirksschule gegliedert. Die maximale Grösse der Abteilungen (Klassen) an der Primarschule wird von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler gesenkt.

Die Bestimmungen zur Grösse der Oberstufenzentren werden angepasst. Damit können die bisherigen Standorte trotz der Verkürzung der Oberstufe bestehen bleiben. Ein Oberstufenzentrum muss nun mindestens sechs statt acht Abteilungen umfassen. Einzelne Schulanlagen müssen über mindestens drei statt vier Abteilungen verfügen. Gegenüber der heutigen Regelung wird präzisiert, dass damit Abteilungen der Sekundar- und der Realschule gemeint sind.

Nun wird auch die minimale Grösse der Bezirksschulstandorte im Gesetz geregelt: Bezirksschulen sollen mindestens sechs Abteilungen umfassen. Die bestehenden Bezirksschulen dürfen während einer Übergangsfrist von acht Jahren mit mindestens drei Abteilungen weitergeführt werden. Wie bisher sind die Bezirksschulen zur Zusammenarbeit verpflichtet, um unwirtschaftliche Kleinstabteilungen zu vermeiden. Dieselben Regelungen zur Zusammenarbeit können nun auch auf die Oberstufenzentren der Real- und Sekundarschule angewendet werden.

Der Entscheid, ob eine neue Bezirksschule errichtet wird, wird analog zu demjenigen für die Oberstufenzentren getroffen: Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und Schulräte der Bezirke planen die Standorte gemeinsam unter Mithilfe des Kantons.

Neue Ressourcen und Unterstützungsmassnahmen

Mit einer neuen Regelung zur Ressourcenzuteilung an die Volksschule wird die Grundlage zur Einführung von Assistenzen und Zusatzlektionen geschaffen. Bei der Budgetierung der für die Schulen zur Verfügung gestellten Mittel soll der Grosse Rat unter anderem auch der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen Rechnung tragen und die sozio-ökonomische Struktur der Schulträger berücksichtigen. Damit können bei schwierigen Klassensituationen an Real- und Sekundarschulen befristete Assistenzen bewilligt und für sozial erheblich belastete Kindergärten und Schulen Zusatzlektionen gesprochen werden.

Die Details für den Einsatz von Assistenzen und für den Anspruch auf Zusatzlektionen regelt der Regierungsrat auf Verordnungsebene.

Für Jugendliche mit massiven disziplinarischen Problemen kann der Regierungsrat Angebote zur befristeten Schulung in regionalen Spezialklassen einrichten. Sie bieten den Jugendlichen als letzte Chance während maximal sechs Monaten Gelegenheit, wieder Fuss zu fassen.

Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Die CVP-BDP unterstützt die Verfassungs- und die Schulgesetzänderung zur Stärkung der Volksschule. Sie hätte sich zwar weiter gehende Reformschritte gewünscht. Dem Grundsatz der Vernunft folgend, hat sie der Vorlage jedoch zugestimmt, um die dringende Reform nicht zu gefährden. Der Systemwechsel auf 6/3 und das Kindergartenobligatorium sind aus ihrer Sicht unabdingbar. Ebenso die Elemente, welche den Schulen und Lehrpersonen mehr Unterstützung bringen.

Die Vorlage zur Stärkung der Volksschule ist ausgewogen. Nach ausführlichen Beratungen haben ihr alle im Grossen Rat vertretenen Parteien mehrheitlich zugestimmt. Die Fraktion der CVP-BDP hat das Referendum zur Änderung des Schulgesetzes allein aus demokratischen Überlegungen ergriffen. Sie will damit dem Volk die Möglichkeit geben, über diese bedeutende Gesetzesvorlage abzustimmen, zumal die Verfassungsänderung ohnehin der Volksabstimmung unterliegt. Nach dem emotional geführten Abstimmungskampf um das Bildungskleeblatt und dessen Ablehnung im Mai 2009 ist es der CVP-BDP wichtig, dass sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erneut direkt zur Zukunft der Volksschule äussern können.

Die CVP-BDP-Fraktion empfiehlt, die Vorlage zur Änderung der Verfassung und die Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes anzunehmen.»

Schulgesetz

Änderung vom 8. November 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 17. März 1981¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (aufgehoben)

²⁾ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz:

- a) *Aufgehoben.*
- b) **(geändert)** Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarschule und Oberstufe.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.

²⁾ Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 529

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Hinausschieben der Schulpflicht (Überschrift geändert)

¹ Die Schulpflicht kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ In der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.

Titel nach Titel 2.

2.1. (aufgehoben)

§ 9

Aufgehoben.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung.

² Sie legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kinds, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren.

§ 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

² Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.

³ Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.

§ 13a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Es können weitere Leistungsbelege beigezogen werden. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

§ 13b (neu)

Abschlusszertifikat

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonal vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einführung des Abschlusszertifikats und die darin zu zertifizierenden Leistungen durch Verordnung.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kinds ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat festgelegt, darf jedoch auf die Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.

² Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen die minimale Schülerzahl der Abteilung regeln.

³ *Aufgehoben.*

§ 14a (neu)

Ressourcenzuteilung

¹ Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget für die Schulen festgelegten Mittel.

² Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und Schultypen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozioökonomischen Strukturen der Schulträger.

³ Der Regierungsrat regelt die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen durch Verordnung. Er legt die Voraussetzungen für den Einsatz von Assistenzen sowie für den Anspruch der Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung auf Zusatzlektionen fest.

⁴ Das zuständige Departement kann die Schulträger zur Bildung regionaler Angebote verpflichten, wenn dies für eine pädagogisch sinnvolle und wirtschaftlich effiziente Schulorganisation angezeigt ist, namentlich für Abteilungen mit kritischer Schülerzahlgrösse.

§ 14b (neu)

Übertragbarkeit von Ressourcen

¹ Schulen, welche die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt die Obergrenze für die Abgrenzung fest.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Für Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht gemäss Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.

² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind im Kindergarten mit heilpädagogischer Unterstützung und an Primarschule und Oberstufe in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.

³ Schülerinnen und Schüler, die infolge ihrer Fremdsprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.

⁴ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen oder eine andere Massnahme nicht angezeigt ist, sind in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung zu fördern.

⁵ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können im Kindergarten, in tragfähigen Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung durch Verordnung.

§ 15a (neu)

Spezialklassen

¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von regionalen Spezialklassen für Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten gestatten.

² Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag.

³ Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Schulung und Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern in regionalen Spezialklassen durch Verordnung.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

Besondere Einrichtungen (Überschrift geändert)

¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für schulunterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe führen.

Titel nach § 18a (neu)

2.2.1^{bis}. Kindergarten

§ 18b (neu)

Bildungsziel

¹ Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kinds. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen.

§ 18c (neu)

Schulführung

¹ Der Kindergarten wird mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf. Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbstständiges Denken und Handeln.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Schulführung (Überschrift geändert)

¹ Die Primarschule wird mit ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt.

² Eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Abteilungen aufgrund ihrer Leistung ist nicht statthaft. Die Schülerinnen und Schüler werden jedoch innerhalb der Abteilung individuell gefördert. Die individuelle Förderung muss im Rahmen der bewilligten Lektionen und unter Berücksichtigung der Stundentafel erfolgen.

³ *Aufgehoben.*

§ 21a (neu)

Schulführung

¹ Die Abteilungen an der Oberstufe werden einklassig geführt. Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Organisation der Sekundar- und Realschulen (Überschrift geändert)

¹ Die Real- und Sekundarschulen werden in Oberstufenzentren zusammengefasst.

² Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen. Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen beschliessen.

³ Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens drei Oberstufenabteilungen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22a (neu)

Organisation der Bezirksschulen

¹ Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

² Die einzelnen Schulanlagen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.

³ Bezirksschulen können an Oberstufenzentren geführt werden.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

§ 25 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 28 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und hört frühestens mit deren Beendigung auf, spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

² Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.

§ 54

Aufgehoben.

§ 56a

Aufgehoben.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Oberstufenzentren und Bezirksschulen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden einer Region arbeiten zusammen, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen dieses Gesetzes einer Gemeinde die eigenständige Errichtung und Führung eines Oberstufenzentrums und einer Bezirksschule nicht zulassen oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint.

² Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und Schulräte der Bezirke planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen.

³ Kommt es dabei zu keiner Einigung, legt der Regierungsrat die Schulkreise, die Standorte und die Art der Zusammenarbeit, namentlich die Zusammenlegung von Abteilungen, welche die Mindestschülerzahl unterschreiten, fest.

§ 57a Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Koordination zwischen den Gemeinden im Bereich von besonderen schulischen Bedürfnissen gemäss § 15, bei der Führung von Spezialklassen gemäss § 15a und von Sonderschulen gilt sinngemäss § 57.

§ 58b Abs. 1 (geändert)

Instrumentalunterricht, Therapien und Schuldienste (Überschrift geändert)

¹ Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie die Kinder an den öffentlichen Schulen.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.

⁵ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen aus.

§ 67a

Aufgehoben.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.

§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Schulpflege trifft alle Laufbahntscheide, wenn sich die Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

² Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.

^{2bis} Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulrat des Bezirks überwacht die Volksschule; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

§ 89 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.

§ 90a

Aufgehoben.

§ 90b

Aufgehoben.

§ 90c (neu)

Einschulung

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulpflege über eine Stafelung der Verschiebung des Einschulungstichtags gemäss § 4 Abs. 2. Die Verschiebung muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 vollzogen sein.

§ 90d (neu)

Organisation der Bezirksschulen

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 22a bestehenden Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen dürfen längstens acht Jahre weitergeführt werden, müssen aber mindestens drei Abteilungen umfassen.

§ 91 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ¹⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ²⁾ und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ³⁾.

² Der Grosse Rat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf weitere an Volksschulen und kantonalen Schulen tätige Personen erweitern sowie auf Lehrpersonen an Bildungseinrichtungen ausdehnen, die anderen kantonalen Erlassen unterstehen.

§ 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Lehrpersonen an der Volksschule sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbands.

¹⁾ SAR 411.200

²⁾ SAR 401.100

³⁾ SAR 422.200

III.

Die Änderungen unter Ziff. I und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 8. November 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
i.V. OMMERLI

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2011 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Justizreform) mit 98 zu 17 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Verfassung des Kantons Aargau (Justizreform)

Änderung vom 6. Dezember 2011



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 6. Dezember 2011 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 98 zu 17 Stimmen gutgeheissen. Diese Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Um was geht es?

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2011 ein neues Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) verabschiedet. Damit erhält der Kanton Aargau eine neue, leistungsfähige Leitungsstruktur für die Justiz. Gleichzeitig wird die Aufsicht über die Gerichte reorganisiert. Das neu eingeführte Justizgericht wird in Zukunft für die gerichtliche Beurteilung von Disziplinarfällen von Richterinnen und Richtern zuständig sein.

Das neue Gerichtsorganisationsgesetz trägt dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) des Bundes Rechnung, indem die Grundlagen für die Familiengerichte geschaffen werden. Es berücksichtigt auch die Neuerungen des Zivil- und Strafprozessrechts, welche seit dem 1. Januar 2011 gelten. Die

Umsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes auf den 1. Januar 2013 hat einen wesentlichen Einfluss auf die Strukturen der Justiz.

Der Grosse Rat hat zusammen mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz die erforderlichen Anpassungen der Verfassung des Kantons Aargau (KV) beschlossen. Die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Was ändert sich in der Verfassung des Kantons Aargau?

Für das neue Gerichtsorganisationsrecht sind in der Verfassung des Kantons Aargau verschiedene Anpassungen notwendig, damit alle in der Organisation der Justiz vorgesehenen Funktionen und Aufgaben die erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage haben.

Die Volkswahl bleibt für die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter bestehen (§ 61 Abs. 1 lit. e KV). Der Grosse Rat wählt wie bisher die Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts. Zusätzlich wählt er auch die Mitglieder des Justizgerichts und der Justizleitung (§ 82 Abs. 1 lit. h KV).

Das Justizgericht und die Justizleitung werden neu eingeführt und müssen entsprechend in der Verfassung des Kantons Aargau ihre Grundlage haben. Zudem werden das Bezirksgericht, das Spezialverwaltungsgericht und das Obergericht neu mit Abteilungen organisiert. Dies erfordert Anpassungen am Wortlaut der bestehenden Paragraphen zu den Wählbarkeiten,

den Zuständigkeiten und den Aufgaben (§§ 69 Abs. 1 und 3, 85 Abs. 1, 86 Abs. 1, 96 Abs. 1, 97 Abs. 5, 99 Abs. 1 lit. c und d sowie 100 Abs. 1–3 KV).

Die Einführung des neuen Verfassungs- und Gesetzesrechts bezüglich der Gerichtsorganisation soll am 1. Januar 2013 beziehungsweise wo möglich nach Ablauf der Amtsperioden der amtierenden Richterinnen und Richter erfolgen. Zudem sind die am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Neuerungen der Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar und die damit verbundenen Anpassungen für die nachfolgenden Amtsperioden zu berücksichtigen. Die entsprechenden Übergangsbestimmungen sind in § 132 Abs. 4 und 5 KV enthalten und legen die Dauer der neuen Amtsperioden fest.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Die wenigen Gegenstimmen bei der Schlussabstimmung im Grossen Rat sind in erster Linie Ausdruck von Kritik an einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage und beziehen sich nicht spezifisch auf die Verfassungsänderung.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 6. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen:

- e) **(geändert)** die Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sowie die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter mit Ausnahme der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte,
- f) **(geändert)** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Ausnahmen für die Gerichte bestimmt das Gesetz.

³ Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Grossen Rates und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes oder des Justizgerichtes sein. Weitere Unvereinbarkeiten werden durch Gesetz festgelegt.

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561

§ 82 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat

h) **(geändert)** wählt

1. **(neu)** die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichte, mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichtes und der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen,
2. **(neu)** die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichtes,
3. **(neu)** die stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung,

§ 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Recht, dem Grossen Rat neue Gegenstände zur Beratung zu unterbreiten, haben die Mitglieder, die Fraktionen und ständigen Kommissionen des Grossen Rates, der Regierungsrat und die Justizleitung.

§ 86 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit die Verfassung keine Bestimmungen enthält, werden die Grundzüge der Organisation des Grossen Rates und des Verkehrs zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat sowie der Justizleitung durch Gesetz geregelt.

§ 96 Abs. 1 (geändert)

2. Justizverwaltung (Überschrift geändert)

¹ Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden plant die Justizleitung die Tätigkeiten der Gerichte, setzt deren Budgets fest und übt die Aufsicht aus. Sie vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

§ 97 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Justizleitung kann in der Form des Reglements Bestimmungen über die betriebliche Organisation der Gerichte erlassen. Der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung des Reglements müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein.

§ 99 Abs. 1

¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- c) *Aufgehoben.*

§ 100 Abs. 1 , Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) **(geändert)** das Spezialverwaltungsgericht,
- b) **(geändert)** das Obergericht,
- c) **(geändert)** das Justizgericht.

² Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet die Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichtes.

³ Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden sowie von Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, entscheidet die Abteilung Verwaltungsgericht des Obergerichtes. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

§ 132 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Die Amtsperiode der in § 61 Abs. 1 lit. a, c, e und f genannten Behördenmitglieder, der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bezirksgerichte sowie der Schulrätinnen und Schulräte, welche im Jahr 2013 beginnt, dauert bis 31. Dezember 2016. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2017.

⁵ Die Amtsperiode der vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeitenden des Kantons, welche im Jahr 2013 beginnt, dauert bis 31. Dezember 2018. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 6. Dezember 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
SCHMID

Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2011 die
Änderung der Verfassung des Kantons Aargau
(Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
mit 96 zu 16 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen
Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.**

**Verfassung des Kantons Aargau
(Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)**

Änderung vom 6. Dezember 2011



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 6. Dezember 2011 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes mit 96 zu 16 Stimmen gutgeheissen. Damit untersteht die Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Das Wichtigste in Kürze

Das heutige Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 praktisch unverändert geblieben. Seither hat sich die Gesellschaft verändert und die Grundrechte wurden ausgebaut. Daher beschloss die Bundesversammlung im Jahr 2008 eine Totalrevision des heutigen Vormundschaftsrechts. Diese Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) werden am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Wegen der vielen grundlegenden Neuerungen im Bundesrecht schreibt der Bund den Kantonen vor, dass nicht mehr der politisch gewählte Gemeinderat Vormundschaftsbehörde sein kann. Verlangt wird eine interdisziplinäre Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern, die sogenannte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Aufgrund dieser Vorgaben des Bundesrechts hat der Kanton Aargau die Behördenorganisation an die neuen Anforderungen des Bundes anzupassen und sie auf den 1. Januar 2013 einzuführen.

Gemeinsam mit den aargauischen Gemeinden und den aargauischen Fachverbänden, die heute im Vormundschaftswesen tätig sind, wurden in unserem Kanton mehrere Modelle für die Organisation der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geprüft. Der Aufgabenkatalog dieser neuen Behörde und die fachlichen Anforderungen an ihre Mitglieder sind so komplex, dass sich eine überkommunale Organisation aufdrängt. Der Grosse Rat schlägt deshalb vor, an den aargauischen Bezirksgerichten Familiengerichte zu schaffen, die auch als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig sein werden. Er hat die erforderlichen Änderungen der Verfassung des Kantons Aargau (KV) sowie des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vorgenommen und verschiedene Dekrete an das neue Bundesrecht angepasst. Die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Familiengerichte im Aargau

An jedem Bezirksgericht wird neu ein Familiengericht geschaffen. Dieses ist ab 1. Januar 2013 für alle familienrechtlichen Verfahren zuständig. Das heisst namentlich für die Scheidungs- und Eheschutzverfahren und neu für die Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Vorteile der Familiengerichte und Mehrwert für die Bevölkerung

Ungeteilte Verantwortung im Kindesschutz

Familiengerichte haben einen grossen Vorteil: Der Kindesschutz erfolgt aus einer Hand, unabhängig davon, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht. Trennen sich Eltern, gelten heute unterschiedliche Zuständigkeiten. So ist bei verheirateten Paaren das Bezirksgericht für die Kinderbelange (beispielsweise Besuchsrecht) zuständig. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, entscheidet darüber die Vormundschaftsbehörde. Diese unterschiedliche Zuständigkeit wird mit den Familiengerichten eliminiert. Kompetenzkonflikte gibt es nicht mehr. Dies bedeutet mehr Rechtssicherheit für Eltern und Kinder.

Eine Behörde für alle familienrechtlichen Fragen pro Bezirk

Mit den Familiengerichten wird pro Bezirk eine spezialisierte Behörde für alle familienrechtlichen Fragestellungen geschaffen. An der Spitze des Familiengerichts steht die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, gewählt vom Stimmvolk des Bezirks. In Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren entscheiden zusätzlich zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie stammen aus Fachgebieten wie der Sozialen Arbeit oder Psychologie und werden vom Regierungsrat gewählt. In Scheidungs- und Eheschutzverfahren gehören dem Spruchkörper nach wie vor die vom Stimmvolk gewählten Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter an. Einzig wenn in Scheidungs- und Eheschutzverfahren Kinderbelange im Vordergrund stehen, kann die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident neu eine Fachrichterin oder einen Fachrichter anstelle einer Bezirksrichterin oder eines Bezirksrichters einsetzen.

Unabhängigkeit des Familiengerichts

Die grosse Eingriffstiefe vieler Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen in höchstpersönliche Rechte legt es nahe, ein Gericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusetzen. Nach neuem Bundesrecht ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – bei uns im Aargau somit das Familiengericht – beispielsweise zuständig für die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung, das heisst der Unterbringung einer Person, die an einer psychischen Störung leidet, in einer geeigneten Einrichtung, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 Abs. 1 der revidierten Bestimmungen zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch [nZGB]).

--- Familiengerichte an den Bezirksgerichten

Der Kanton Aargau ist der erste Kanton in der Deutschschweiz, der Familiengerichte einführt. Entscheidungen von Familiengerichten dienen nicht nur der Streitschlichtung, sondern bestimmen auch die familiäre Zukunft. Die Gestaltung problematischer Familienverhältnisse erfordert besonderes Fachwissen. Der interdisziplinäre Spruchkörper mit der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten und den zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern trägt der besonderen Verfahrenskultur in familienrechtlichen Fragen Rechnung. Optimiert wird dadurch auch die Anhörung von Kindern in Verfahren, die sie betreffen. Auch das ist ein wichtiges Anliegen des neuen Bundesrechts.

Was ist neu im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes?

Anstelle der heutigen standardisierten Massnahmen im Erwachsenenschutz (Entmündigung, Beiratschaft, Beistandschaft), deren Inhalt gesetzlich genau umschrieben ist, gibt es inskünftig das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft. Diese ist nach den konkreten Bedürfnissen des Einzelfalls auszugestalten (sogenannte massgeschneiderte Massnahmen).

Das neue Bundesrecht enthält Selbstbestimmungsrechte. Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung kann jede Person im Hinblick auf die eigene Urteilsunfähigkeit vorsorgen. Diese kann schleichend infolge des Alters (beispielsweise Demenz) oder überraschend infolge eines Unfalls eintreten. Für die Prüfung und Konfliktregelung sind die neuen Familiengerichte zuständig.

Die Familiengerichte werden zudem für die Anordnung und Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung zuständig sein sowie für die weiteren nach Bundesrecht in diesem Zusammenhang vorgesehenen Massnahmen (Nachbetreuung, ambulante Massnahmen).

Die Familiengerichte sind künftig erstinstanzlich für sämtliche Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zuständig. Dies im Gegensatz zum heutigen Recht, bei dem für heikle Entscheide Sonderzuständigkeiten bestehen (beispielsweise Anordnung von fürsorgerischen Freiheitsentziehungen durch die Bezirksamter).

Was ändert sich in der Verfassung des Kantons Aargau?

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts wird das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben. Für den Ausschluss vom Stimmrecht wird neu auf die «dauernde Urteilsunfähigkeit» abgestellt. Erforderlich ist, dass eine Person wegen dieses Schwächezustands unter umfassender Beistandschaft steht (Art. 398 nZGB). Erfasst sind zudem Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. In diesem Fall liegt eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person urteilsunfähig ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 nZGB). Die Begriffe Entmündigung, Geisteskrankheit und Geistesschwäche werden im neuen Recht nicht mehr verwendet. Die Bestimmung von § 59 Abs. 1 KV wird analog zu Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 sprachlich angepasst.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Die wenigen Gegenstimmen bei der Schlussabstimmung im Grossen Rat resultieren im Wesentlichen aus der grundsätzlichen Skepsis gegenüber den Vorgaben des Bundes. Diese führen zu einem aufwendigeren Verfahren und zu höheren Kosten. Die Umsetzung der Bundesvorlage im kantonalen Recht wurde demgegenüber nicht in Frage gestellt.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 6. Dezember 2011

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ (Stand 1. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 6. Dezember 2011

Präsident des Grossen Rats
VOEGTLI

Protokollführer
SCHMID

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561

